

Erst die humanitäre Herausforderung bewältigen, dann die Arbeitsmarktintegration angehen

Zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter aus der Ukraine

7. April 2022

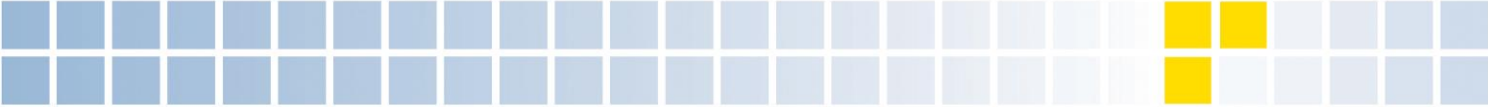
Aktueller Stand

- Laut Angaben des UNHCR sind bislang 4 Mio. Menschen, darunter vorwiegend Frauen, Kinder, Jugendliche und nicht mehr wehrfähige Männer über 60 Jahre, aus der Ukraine geflohen. Nach aktuellen Schätzungen könnten bis zu 10 Mio. Menschen in den folgenden Monaten das Land verlassen.
- In Deutschland wurden bislang über 300.000 Geflüchtete registriert. Die Zahlen werden in den nachfolgenden Wochen und Monaten voraussichtlich weiter ansteigen. Das Bundesinnenministerium hat am 8. März 2022 eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 23. Mai 2022 erlassen. Viele Geflüchtete aus der Ukraine sind bisher privat untergekommen.
- Durch die Aktivierung der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) können Geflüchtete in Deutschland, einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bis zum 3. März 2024 erhalten.
- Die Schwerpunkte im Rahmen der Flüchtlingsversorgung liegen bisher in den deutschen Großstädten. Eine Verteilung auf einzelne Bundesländer und Kommunen erfolgt entsprechend der EASY-Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel.

Herausforderungen

Erst die humanitäre Herausforderung bewältigen, dann die Arbeitsmarktintegration angehen.

- Die Versorgung, Unterbringung und Verteilung von Geflüchteten müssen zunächst im Mittelpunkt stehen. Erst dann kann eine Arbeitsmarktintegration erfolgreich gelingen.
- Bei der Verteilung der Geflüchteten ist ein pragmatisches Vorgehen sinnvoll. Es ist zu begrüßen, dass derzeit lediglich Menschen, die in Aufnahmeeinrichtungen unterkommen müssen, auf die Bundesländer verteilt werden. Bei einem Beschäftigungsangebot in einer anderen Region kann zudem die Zuweisung auf ein Bundesland (Wohnsitzauflage) aufgehoben werden.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen erlauben die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Einschränkungen. Die schnelle Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in den Ausländerbehörden ist jetzt entscheidend.

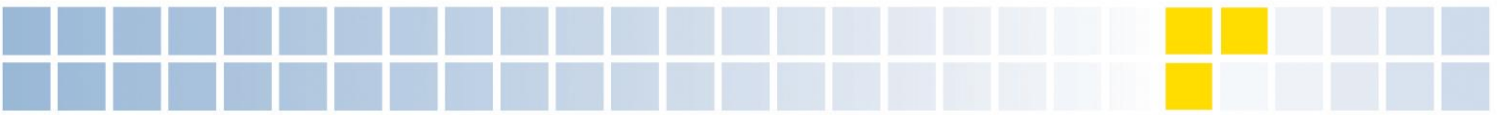
- 
- Voraussetzung für eine Beschäftigung ist die Eintragung „Beschäftigung erlaubt“ im Aufenthaltstitel (oder bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitel in der Fiktionsbescheinigung).

Integration kann nur gelingen, wenn wir einander verstehen und weitreichende Möglichkeiten zum Spracherwerb schaffen.

- Wichtig ist jetzt der flächendeckende Ausbau von breitgefächerten Angeboten der Sprachförderung, wie Integrations- und Berufssprachkurse. Die Herausforderungen des ländlichen Raums müssen dabei Berücksichtigung finden.
- Zur Arbeitsmarktintegration stehen die Förderinstrumente des SGB III zur Verfügung. Aktuell besteht kein Bedarf, das Portfolio an Förderinstrumenten der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu erweitern, es stellt sich eher die Frage der Kapazitätsausweitung.
- Wichtig ist, dass die Arbeitsverwaltung zügig in Kontakt zu den Geflüchteten treten kann, um die Arbeitsmarktintegration zu unterstützen und in Beschäftigung zu vermitteln. Dazu sollte schnellstmöglich geklärt werden, ob die aus der Ukraine geflüchteten Personen wie aktuell weiter im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verbleiben oder es einen Rechtskreiswechsel in das SGB II geben sollte.

Bestehende Hürden bei der Arbeitsmarktintegration, wie z. B. der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und/oder der Berufsausübungserlaubnis bei reglementierten Berufen, müssen abgebaut werden

- Die Möglichkeit, unmittelbar eine Arbeit in Deutschland aufnehmen zu können, ist für die geflüchteten Menschen wichtig. Das geht in Deutschland bei den meisten Berufen auch ohne formale Anerkennung der jeweiligen Qualifikation.
- Die Prozesse der Anerkennung in reglementierten Berufen, wo sie zur Berufsausübung notwendig sind, sollten durch eine gezielte Kooperation aller beteiligten Stellen auf Bundes- und Landesebene vereinfacht und beschleunigt werden.
- Qualifikationsadäquate Beschäftigung ist auch im Sinne der Arbeitgeber, um die Vielzahl an offenen Stellen auf Fachkräfteniveau zu besetzen. Deshalb ist aber wichtig, dass Anerkennung, Kompetenzfeststellungen oder z. B. die Validierung von informell oder non-formal erworbenen Kompetenzen oder die Erteilung von Berufsausübungserlaubnissen nicht Monate dauern und hohe Kosten verursachen durch z. B. eine Übersetzung der Dokumente. In den meisten Berufen ist eine formale Anerkennung gar nicht notwendig, es kann im Einzelfall vielmehr um die Transparenz vorhandener Kompetenzen für den Arbeitgeber gehen. Hier sollten praxisnahe Ansätze verfolgt werden und auf die Kompetenz vorhandener Akteure, wie z. B. den Bildungswerken der Wirtschaft, gesetzt werden.
- Planungssicherheit bei Ausbildung, Beschäftigung und Qualifizierung ist wichtig. Der humanitäre Aufenthaltstitel nach § 24 ist zeitlich beschränkt. Personen, die z. B. eine Ausbildung beginnen, sollten die Sicherheit erhalten, ihre Ausbildung auch beenden und weiterbeschäftigt werden zu können. Ein Wechsel in andere Aufenthaltstitel, z. B. der Erwerbsmigration, darf nicht aufgrund fehlender Voraussetzungen (z. B. Vorrangprüfung) scheitern.



Die Arbeitsmarktintegration muss aus der Perspektive von Müttern mit Kindern gedacht werden

- Arbeitsmarktintegration kann nur gelingen, wenn die Rahmenbedingungen für Personen mit Familienverantwortung stimmen. Das beginnt z. B. bei Sprachkursen mit Kinderbetreuung.
- Wie bereits in vielen Bundesländern geschehen, steht es in der Länderverantwortung Willkommensklassen einzurichten und den Bildungszugang sicherzustellen.
- Auf die vielerorts begrenzten Kitaplätze werden nun noch weitere Bewerbungen folgen, auch hier müssen zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.